

Werkausschuss „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“

Zuständigkeit:

Alle Aufgaben, die sich aus § 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ i. V. m. den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Zuständigkeit:

I. Vorbereitende Beschlussfassung über:

grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und der Straßenunterhaltung, Vorbereitung aller Beschlüsse, für die der Stadtrat zuständig ist (§ 2 EigAnVO, § 5 Betriebssatzung), insbesondere

1. Aufgaben nach § 32 Abs. 2 GemO, Beschlussfassung über Satzungen, Haushaltsplan, Jahresrechnung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 15 EigAnVO),
3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
4. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 89 Abs. 2 GemO),
5. Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung (§ 4 EigAnVO),
6. Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
7. Rückzahlung von Eigenkapital (§ 11 Abs. 5 EigAnVO).

II. Abschließende Entscheidung über:

1. Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung, und die Rechnungslegung im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates,
2. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 100.000 € überschreiten,
3. Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, wenn diese im Einzelfall 20.000 EUR oder 10 v.H. des im Vermögensplan für die Anliegergruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
4. Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes (§ 4 EigAnVO),

5. Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind,
6. Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe,
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.